

# Verbands-Zeitung



**Organ für die Interessen der Mitglieder im Gewerbe, Handel, Industrie und verwandten Betrieben  
Rechtsblätter des Reiches der Gewerbe- und Industriearbeiter und verwandter Betriebsgruppen**

Redaktionssitz am Domhof  
Telefonnummer: 2.18 Blatt, unter Straße 2.22 unter  
eingetragen in die Postleitungsliste

Verleger u. Herausgeber: Dr. Krieg, Berlin-Lichtenberg  
Schriften und Expeditionen Berlin S. 2, Schlesisches 6  
Druck: Bernhard Buchholz Paul Einzig & Co. Berlin S. 20

Abonnement: Geschäftsbüro: Postfach 48 Pfennig  
Geldung für Gewerbe: Wohnung 5.100

## Die Biersteuer in der Gewerbezeitung.

Was die Kommission bis jetzt in der Biersteuerfrage geleistet hat, ist wenig erstaunlich, hoffentlich ist der Beschluss in der Biersteuer höhe noch nicht endgültig. Wozu soll der Sonderzuschuss der Brauereiarbeiter von der Besteuerung freibleiben, aber diese Freize steht in ihrer Wirkung weit zurück hinter den hohen Steuerzuschüssen. Die Kommission hat sich für folgende Züge ausgesprochen:

von den ersten 2000 Hektolitern 10 Mark.  
von den folgenden 8000 Hektolitern 10,50 Mark.  
von den folgenden 10.000 Hektolitern 11 Mark.  
von den folgenden 10.000 Hektolitern 11,50 Mark.  
von den folgenden 30.000 Hektolitern 12 Mark.  
von den folgenden 60.000 Hektolitern 12,50 Mark.  
von dem Rest 12,50 Mark.

Übersteigt in einer Brauerei die Biererzeugung die der Brauerei zugewiesene Jahresmenge, so erhöhen sich die Steuerzüge für die ersten fünf Jahre auf das Dreiache, für die zweiten fünf Jahre auf das Doppelte.

Es ist dies annähernd die Regierungsvorlage, mit einer etwas abweichende Staffelung in den Steuerzügen.

Wir sagen, wir halten diesen Beschluss noch nicht für endgültig und hoffen auf eine recht starke Herabminderung der Züge, denn über die Wirkung einer solchen Steuer ist man sich doch wohl in Klaren. Vor hat der Reichsverbauführer Graf Röder erklär, sachverständige Kreise seien der Ansicht, daß mit einem größeren Rückgang des Bierverbrauchs nicht zu rechnen sei. Wer diese sachverständigen Kreise sind, möchten wir gern wissen. Der Reichsverbauführer selbst führte Bissig an, wie der Bierkonsum jetzt zurückgegangen ist, im Augenblick auf 17,6 Millionen Hektoliter. Man befindet sich aber im Irrtum, wenn man glaubt, der Rückgang sei allein auf die Verdünnung des Bieres zurückzuführen; der Preis wirkt in noch höherem Maße auf den Rückgang. Und dasselbe Bier soll noch um etwa 4 Mark pro Hektoliter mehr besteuert werden, denn die Steuer soll ja schon in Kraft treten, nachdem die Möglichkeit und die Aussicht besteht, den Brauereien mehr Getreide zuzuteilen. Von einer Verschiebung der Steuer bis zu dem Zeitpunkt, wo die Brauereien wieder mit wenigstens 10 v. S. der Getreide beliefert werden können, will die Regierung nichts wissen, denn das Schadensrecht sei nach Aussage des Reichsverbauführers darauf zu legen, daß das Getreide in der Übergangszeit voll wirksam ist; das werde aber nicht geschehen können, wenn man wieder bis zu normalen Preisen oder wenigstens annähernd normalen Getreidesieferungen warten wolle. Das Getreide könnte sich nach Ansicht des Reichsverbauführers, wie die Erfahrung des Krieges lehrt, auf die neuen Verhältnisse einstellen. Es würde wohl nichts anderes übrig bleiben, über zu die Wirkung hat der Reichsverbauführer wohl nicht gedacht. Von der Front kommen Schätzungen von Brauereibetrieb aus, was wird aus diesen, wenn sich die Brauereien auf die neuen Verhältnisse eingestellt haben unter der Wirkung eines unvorstellbar großen Konkurrenzanges. Darauf hat die Regierung nicht gedacht, noch nicht einmal an eine Entschuldigung derjenigen, die auch in anderen Berufen keine Arbeit finden werden, die ebensoviel aufnahmefähig sein werden.

Es gibt sicher andere, gerechtere und ergiebigere Steuerquellen, die nicht die verheerende Wirkung haben wie die Biersteuer, zumal in dieser Höhe. Die Vorschlägen hat es nicht gefehlt. Hier wird eine Industrie zum großen Teil vernichtet, ohne daß der Steuerzuschuss je auch nur annähernd auf seine Weise kommt kommen könnte.

Zu oft ab davon!

**Die Wirkung der neuen Reichs-Biersteuer  
beurteilt Dr. Grolscher, München, folgendermaßen:**

Nicht nur das gesamte deutsche Bräuengewerbe wird durch den Gesetzentwurf in seinem künftigen friedensfähigen Fortbestand in Produktion und Markt aufs

schwerste gefährdet, sondern im Zusammenhang damit wird auch ein wichtiger Teil des deutschen Getreidehauses, der Gerstenbau, in seiner Lebensfähigkeit direkt untergraben. Im erhöhten Maße gilt dies für den bayerischen Gerstenbau, der in der bayerischen Landwirtschaft verhältnismäßig doppelt so stark vertreten ist wie in der übrigen deutschen Landwirtschaft. Die Schadenswirkungen einer Biersteuer in dem vorgeschlagenen Umfang werden zwar, abgesehen von weiterer Besteuerung der Lebenshaltung, noch nicht für den Rest der Kriegszeit und in den ersten Jahren der Übergangswirtschaft sich voll bemerkbar machen; je mehr wir indes in unserer landwirtschaftlichen Produktions-, Absatz- und Bezugsvorstellungen wieder normalen Zuständen entgegengehen, in um so höherem Grade wird der deutsche Gerstenbau, soweit er Braugeste liefert, in einem bisher noch nicht voll erkauften Umfang sich als entbehrlich erweisen. Landwirtschaftliche Betriebsumstellungen können für den dadurch entstehenden Ausfall keineswegs den notwendigen Ausgleich schaffen, da einerseits der Ausdehnung der Eigenerzeugung für die Bäcker aus dem Auslande bezogenen Produkte bei weitem nicht ein solcher Spielraum bleibt und andererseits derartigen Anbauveränderungen durch die Rückländer auf den Fruchtwechsel eine Grenze gesetzt ist. Da die Getreide zudem zu der Hauptverbrauchsfürst der Landwirtschaft gehört, wird ein Rückgang des Gerstenbaus auch naturgemäß belastende Rückwirkungen auf die Preisgestaltung der übrigen landwirtschaftlichen Produkte ausüben müssen.

Von einer vollständigen Nutzung der jetzt für andere Zwecke benötigten und später wieder für die Brauindustrie freiwerdenden Getreidemengen kann nach den Grundlagen des Biersteuergesetzentwurfs aus zwei Gründen keine Rede mehr sein: 1. Der Entwurf zielt durch die Steuerstaffelung für 3-prozentiges und höherprozentiges Bier auf eine dauernde Erhaltung des Dünnbieres ab, bringt also eine ständige Verschlechterung der Lebenshaltung des deutschen Volkes, was feiner Bierverbrauch anlangt. 2. Außerdem sieht der Entwurf noch eine Verhinderung der Ausdehnungsmöglichkeit der Brauindustrie durch die Montierung auf die Bierproduktion 1912/13 vor.

Auch wenn für Bayern die Abschaffung einer solchen Montierung in begründeter Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse Bayerns, in dessen Volkswirtschaft die Brauindustrie, namentlich in Form der Exportbierbrauerei, zu einer der Hauptquellen gehört, eine Milderung nach letzterer Richtung schaffen sollte, so wird dies eine kaum nennenswerte Herabsetzung der in Punkt 1 berührten Wirkung der geplanten Besteuerung bedeuten.

Welche Interessen für Bayern auf dem Spiele stehen, dafür gibt die folgende kurze Übersicht einige Wahrheitspunkte.

Entzehrung in Millionen Doppelzentner für Jahr 1912				
Deutschland . . .	43,6	116,0	85,2	34,8
Bayern . . .	4,9	9,3	7,4	6,7

In Bayern betrug der Verbrauch an Braugetreide im Wirtschaftsjahr 1912/13 nicht weniger als rund 3,6 Millionen Doppelzentner. Der fünftige Malzverbrauch würde unter der Herrschaft des vorgenannten Biersteuergesetzes mit 1,4 Millionen Doppelzentner in Bayern bis zur erreichten Höchstgrenze geführt sein. Diese Ziffern dürften die ungemeinen unferen Land- und Volkswirtschaft drohenden Gefahren vorerst schlaglichtartig genug beleuchtet. Reichstag, Bayerns Regierung und Volkswirtschaft werden alle Möglichkeiten bis zur äußersten Konsequenz durchzuprobieren haben, bevor sie einem Gesetzentwurf zustimmen, der Steuererlöse auf Kosten der Produktions- und Steuerkraft wichtiger nationaler Wirtschaftszweige verspricht. In Bayern wird man besonders auch die möglichen Rückwirkungen auf den Hopfenbau erwägen müssen.

Nach diesem ersten Verbrauchssteuerentwurf braucht den Konsumenten nur noch ein Getreidemonopol, ein Fleischmonopol beschert zu werden und alle Garantien für

eine dauernde Verschlechterung der Lebenshaltung des deutschen Volkes auf Jahrzehnte hinaus sind geschaffen. Haben sich die Steuerpolitiker in Berlin bei der Festlegung der für sie überaus bequemen Verbrauchssteuererlaubnis die möglichen schädlichen Folgen für unser innerstaatliches Leben in politischer und sozialer Hinsicht wohl genug überlegt?

## Die Wahlrechtsvorlage abgelehnt.

Aus dem Preußischen Abgeordnetenhaus wird uns vom 2. Mai geschrieben:

235 Stimmen gegen, 181 für das gleiche Wahlrecht! Alles Reden, alles bitten und Beichmören hat den Regierungsvorstel nichts genutzt: Am 2. Mai 1918, im vierten Jahre eines für die breiten Volksmassen besonders opferreichen Krieges hat eine Mehrheit von Großgrundbesitzern, Industriellen und ihr interessierter Umhang zunächst das in der Regierungsvorlage vorgelegte gleiche Wahlrecht abgelehnt und dann ein Mehr stimmenrecht (Pluralwahlrecht) beschlossen, das selbst ein nationalsozialistischer Mittelsgeber als ein zu krasses anerkannte, indem er kurz vor der Abstimmung im Plenum einen Sonderantrag eingebracht, der „nur“ ein Zweistimmenwahlrecht wollte.

Gegen das gleiche Wahlrecht stimmten 235 agrar-konservative, freikonservative, nationalliberale und Zentrumsabgeordnete, für die Wiederherstellung der Regierungsvorlage erklärten sich 181 Abgeordnete, vier enthielten sich der Stimmabgabe. Für das Siebenstimmenvorrecht stimmten dann 232 (dieselbe Abstimmung) gegen 183 Landarbeiter. Da die beiden Abstimmungen gänzlich waren, wird das Volk auch die Losen der Wahlrechtsfeinde zum einzigen Angedenken alle kennen lernen.

Bei lange Wahlen dauerte der offene parlamentarische Kampf um das gleiche Wahlrecht. Seine Feinde hofften in drei Tagen die „ganze böse Geschichte“ erledigt zu haben. Aber nach drei Tagen ist erst die Kernfrage des gleichen Wahlrechts zur Abstimmung gekommen. Die Kommissionsteilnehmer, zu denen ein ganzes Bündel Bündnungsabspräge gestellt ist, umfassen allein 26 Paragraphen, die sich auf die Abordnung des Abgeordnetenhauses beziehen. Dann stehen noch die Kommissionsteilnehmer betr. das Herrenhaus und die über die Verfassungsgesetzeränderungen nebst Montagsgesetz aus. Nach den bisherigen Erfahrungen ist kaum anzuholen, daß die drei Vorlagen in zweiter und dritter Lesung vor Pfingsten fertiggestellt werden.

Seit dem aber wie ihm sei: Bereits ist Wallstraße weiter die Phalanx der Wahlrechtsfeinde gefasst! Sie selbst haben offen ausgesprochen, daß das gleiche Wahlrecht eine vollständig andere Mehrheit unter Ausschaltung der jetzt dominierenden Agrarkonservativen und Industriellen bringen würde. Sie gestehen also ein, daß sie kein Recht haben, im Namen der großen Volksmeinheit zu handeln. So haben wir den erbitternden Zustand, daß die reaktionärsten Erwählten eines Geldstrafwahlsrechts, durch welches die breiten Volksmassen entzweit sind, über die zukünftigen Rechtsverhältnisse eben dieser Massen beschließen!

Nichts half es der Regierung, daß sie die Wahlrechtsvorlage immer wieder als den Willen des Königs bezeichnete, ihre Ablösung als einen schweren Schlag gegen die Krone, eine „große Gefahr für die innere Ruhe“ und die Geschlossenheit unseres immer noch in einem schweren Kriege stehenden, ungeheuer leidenden Volkes bezeichnete — die Wahlrechtsfeinde antworteten darauf mit Anklagen und Drohungen gegen die Märtler und Zeitung. Seitweilig kam die Wut der Fronten so lämmend zum Ausdruck, daß die Minister am Weiterreden verhindert, nur mühsam das Wort behalten konnten. Da konnte man lernen, wie die „Edelste und Beste“ mit einer Regierung umspringen, die ihnen nicht zu Willen ist. Der Anfang war schon vielversprechend: Ein „Edelster“, der „Zeitung“ auf Spee, kam, wie er behauptete, „direkt von der Front“, und hatte die Verwegenheit, vor Eintritt in

die Gesetzesberatung zu beantworten, die ganze Sache bis — nach Friedensschluß zu vertagen! Das sei, so behauptete der Graf, die Meinung des Front. Verteilender Brifall der Wahlrechtsfeinde. Darum folgte die Erklärung der Regierung, sie wolle das zu dem schärfsten verfassungswidrigen Mittel (sogen. Auflösung) schreiten, wenn dieser prangierende Vertragungsauftrag Wirkung fände. Das würde, verartet, das in wortähnlicher Wissensammlung sich mit einer Wagnis und gar Machtmissbrauch der Regierung verbündet, was weiß wie lange ausdrücken. Hieraus ist schon ersichtlich, daß die Regierung ihre Vorlage durchsetzen würde, wenn die Fronte sicher wüßte, die Abstimmung bedeute die Abschaffung der "Volksvertretung". Das im Gegenteil die Regierung nicht auslösen wird, sondern immer noch zu "verständigen" versucht, wußten die Wahlrechtsfeinde und deshalb ihre schroffe Ablehnung der Regierungsvorlage.

Man muß aber wahrheitsgemäß bekennen, daß sich die Minister Dr. Friedberg und Dr. Drews wiederholten entchieden und unzweideutig für das gleiche Wahlrecht aussprachen, auch dem Gericht; der König habe hierin seinen Standpunkt geändert, entschieden widersprachen und klar feststellten, der König habe vor Herausgabe seines Wahlrechtsverlasses gewußt, daß sich die vier großen bürgerlichen Parteien zu der Zeit über ein Wahlrechtskompromiß (welches aber nicht das gleiche Wahlrecht enthalten sollte) verständigten! Also wußte der König durchaus, daß das gleiche Wahlrecht "in diesem Hause" keine Mehrheit

**"Wenn ein Kriegsteilnehmer, der gebrochen ist, von seiner Rente zu leben, nur eine Stimme hat, und wenn der Kriegsteilnehmer, der hinter der Front gesessen hat, drei oder vier oder fünf Stimmen hat, so wird das eine ungemeine Erhöhung heraufrufen. (Sehr richtig!) Die Herren von der Sozialdemokratie bräuchen dann nur in die Wahlversammlungen zu gehen und zu sagen: 'Das dankbare Vaterland den Kriegsteilnehmern!'"**

(Abgeordneter v. Aerdorf am 2. Mai im preußischen Abgeordnetenhaus.)

fände, er wußte, daß es zu heftigen parlamentarischen Kämpfen wügte, daß es vielleicht auch zu einer Landtagsauflösung noch während des Krieges kommen würde. Trotzdem hat der König seinen Minister zur Ausarbeitung der Wahlrechtsvorlage mit dem gleichen, neheimer und direkten Wahlrecht beauftragt, hat die Minister Graf Hertling, Dr. Friedberg und Dr. Drews eigens mit der Durchführung der Wahlrechtsreform vertraut — und nun stellen sich die Kriegsteilnehmer, Industriefeudalen und ihr Unhang hin und klagen, daß gleiche Wahlrecht würde „das alte Preußen verhindern“, eine eventuelle Landtagsauflösung würde „ungeheure Erregung im Lande“ erzeugen, den „Siegeswillen“ an der Front lähmen usw. Sie klagen so den König von Preußen an, den preußischen Staat zerstören, dem feindlichen Auslande ein „zerstörtes Land“ ausliefern zu wollen! Das ist derartige Entfernung der Anklagen der Wahlrechtsfeinde, das war der Hauptinhalt ihrer heftigen Reden und Muße gegen die Regierungsvertreter. Ein Schauspiel, von dem selbst ein Konservativer wie der aus Brodstädt ausführungsgründen für das gleiche Wahlrecht „allerdings mit Sicherungen“, eintretende Abgeordneter v. Aerdorf erklärte, es würde „den monarchistischen Gedanken im Volke auf das tiefste schädigen“. Soll alles nichts! Die Regierungsvorlage wurde zerrissen, daß das pluto-kapitalistische Geschäftsmannenwahlrecht fand Annahme.

Geschlossen für das gleiche Wahlrecht stimmten nur die Fraktionen der Volkspartei, Sozialen und Sozialdemokraten. Von dem Mattoonliberalen stimmte etwa die Hälfte gegen das gleiche Wahlrecht, von den Freikonservativen mit Ausnahme von vier königlich für das Plutowahlrecht, alle Konservativen Lehnten das gleiche Wahlrecht ab und auch 14 oder 15 Zentrumsmitglieder, nämlich der aristokratisch-prosperitische Flügel der Herren Grafen Spee, Strachwitz, Dommermair usw. lehnten das gleiche Wahlrecht ab. Die Gewißheit, daß auch aus dem Zentrum, dessen Arbeiterradikale direkt sämtlich für das gleiche Wahlrecht stimmten, Zugang für die Wahlrechtsfeinde käme, hat die Fronte unter Führung der östlichen Kunden und der Schwerindustriellen sicherlich in ihrer Opposition gegen das Wahlrecht bestürzt.

Was jetzt die Regierung mit ihrer zerrissenen Vorlage beginnen wird, ist zurzeit noch schleierhaft. Ob sie das Ergebnis der dritten Lösung, die frühestens in der zweiten Maiwoche beendet sein kann, akzeptiert, um inzwischen zu „verständigen“, oder ob sie gar ihre Vorlage noch erst dem „Herrnshaus“ unterbreitet, oder ob sie nach der dritten Lösung zur Auflösung schreitet, weiß das? Die Regierung hat klipp und klar jedes Plutowahlrecht für ungünstig erklärt. Die Mehrheit der Wahlrechtsfeinde aber will kein gleiches Wahlrecht —

Wer wird entscheiden? Hat es die Regierung, nun so hat sie traditionell Tagen selbst vor dem Ende gehabt, was dies für das Aussehen der Fronte der Regierung durch für den Landfrieden bedeutet. Das wäre die Wahlrechtskompromiß wäre und manchmal so wäre es, hat die Regierung öffentlich und offiziell verhöhnt. Wenn sie nun diesem vorstümlichen Programm zustimmt, was wäre die weitere Folge??

„Was gleiche Wahlrechte gibt es in der Welt? Es gibt es in allen!“ Das ist sicherlich auch der letzte Willen der deutschen Arbeiterschaft. Der Stein ist gewaltig ins Rollen gekommen, seine Macht der Erdbeben kann ihn aufhalten. Das Volk ist für das gleiche Wahlrecht und daher ist sein Sieg sicher.

### Vom Weltkriege.

Gestalten sind aus der Zahlstelle:  
 Berlin: Ernst Günster, Fleischhackerarbeiter, Brauerei Gabriel u. Richter;  
 Dresden: Ernst Prinz, Brauer; Andreas Wro, Bierfahrer;  
 Hamm: Richard Jahn, an schwerer Verwundung gestorben;  
 Mannheim-Ludwigshafen: Otto Damm, Bierfahrer, Brauerei Dürscher Hof;  
 Mehl: Karl Kraus, Ofenarbeiter, Rehlinger Brauerei, an Brandentzündung getötet;  
 Magdeburg: Kurt Barow, Brauer;  
 Speyer: Hermann Kremel, Fleischhackerarbeiter;  
 Würzburg: Konrad Schramm, Brauer, Bürgermeister; Albert Braun, Brauer, Brauerei Stöckig.

### Ehre ihrem Andenken!

Betroffen ist aus der Zahlstelle:  
 Berlin: Walter Trebs, Fleischhackerarbeiter, Brauerei Gabriel u. Richter; Hermann Hartius, Brauer, Dekanat der Charlottenburger Gewerkschaftshaus.

Vermisst wird: Emil König, Arbeiter, Stadeberger Exportbrauerei.

Das Eisene Kreuz erhielten: Joseph Übbeck, Schiffsbrauerei, Stauffenau; Karl Möhbach, Fischbeschiffahrer, Brauerei Schultheiss II, Karl Brandenburg, Fischbeschiffahrer; Gustav Wedder, Fischbeschiffahrer, Wakenhuser II, Berlin.

**Wiederverwendung zurückkehrender Kriegsgefangener.** Das neue Nebeneinkommen mit Frankreich hat den Austausch von Kriegsgefangenen in größerem Umfang ermöglicht. Über die schließlich Verwendung dieser Kriegsgefangenen herrscht in den beteiligten Kreisen noch eine gewisse Unklarheit. Eine Verfügung des Kriegsministeriums vom 15. Juni 1917 sagt darüber:

1. Sämtlichen deutschen Staatsangehörigen, die von feindlichen Mächten während des Krieges in die Heimat entlassen worden sind bzw. entlassen werden, sei es, daß sie als schwerverwundete Kriegsgefangene oder auf Grund besonderer Vereinbarungen für Kriegsgefangenaustausch oder als Zivilgefangene wegen dauernder Dienstuntauglichkeit oder mit Rücksicht auf ihr Alter oder aus sonstigen Gründen ausgetauscht wurden oder werden, dürfen, und zwar einerlei, ob es sich um Offiziere, Unteroffiziere oder Mannschaften handelt, nur innerhalb des Heimatgebietes Verwendung finden.

2. Soweit auf Grund der bisherigen Bestimmungen in Einzelfällen anders verfahren ist, haben die betreffenden Dienststellen alsbald das Erforderliche zu veranlassen, damit auch in diesen Fällen die Bestimmungen zu Art. I zur Durchführung gebracht werden.

3. Sollten ansonsten in einem besondre Gründe eine Verwendung der dem genannten Personenkreis angehörigen Wehrpflichtigen im Bereich des Heimatgebietes erwünscht erscheinen lassen, so dürfen sie keinesfalls gegen das Land verwendet werden, von dem sie zu Kriegsgefangenen gemacht wurden bzw. von dem sie interniert waren. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Kriegsministeriums herbeizuführen.

Diesenigen wehrpflichtigen Personen, die sich durch die Flucht der feindlichen Gewalt entzogen haben, dürfen im Laufe nur im Heimat-, im Exil- oder im Gebiet des Generalgouvernements Verwendung finden. Aber auch diese Personen können außerhalb ihres wieder an der Front verwendet werden, aber dann nicht gegen den Feind, in dessen Gefangenenschaft sie gewesen sind. — Das ausgetauschte Sanitätspersonal darf ganz unbeschränkt wieder im Sanitätsdienst, dagegen nicht zum Dienst mit der Waffe bestimmt werden.

Dagegen unterliegt die Verwendung der nach den Friedensschlüssen im Osten von dort zurückkehrenden Kriegsgefangenen völkerrechtlich. Einzelheiten: Beschränkungen: Diese Mannschaften kommen zunächst in eine dreiwöchige Quarantäne, dann werden sie ihrem Erfaktruppende überwiesen, der über ihr ferneres Schicksal entscheidet.

\* \* \*

**Die Gewährung der Kriegswochenhilfe an die Ehefrau des befähigt ehemehfähig Kriegsteilnehmers.** Bekanntlich sollen nur solche Frauen Kriegswochenhilfe erhalten, deren Ehemänner durch ihre Teilnahme am Kriege oder durch die Folgen der Kriegsteilnehmerschaft nicht instande sind, selbst wieder für sich und ihre Familie zu sorgen. Die Ehe-

frau eines Kriegsteilnehmers, der vor dem Kriege hohen Verdienst hatte im Kriege aber verwundet worden war, beansprucht nun die Kriegswochenhilfe, die ihr indessen zunächst verweigert wurde, weil der Ehemann, obgleich davon, daß er Militär- und Krankenrente bezog, wieder erwerbstätig sei.

Das Reichsversicherungsamt hat jedoch der Klägerin die Wochenhilfe ausgesetzt. Nicht jede Erwerbstätigkeit oder die Möglichkeit einer solchen schließt das Recht auf Wochenhilfe aus, so heißt es in den Gründen; es muß vielmehr eine Erwerbstätigkeit vorhanden sein, die zwar der normalen der früheren des Ehemannes nicht zu entsprechen braucht, die aber ausreicht, um den nötigen Lebensunterhalt für die eigene Person und für die Familie zu beschaffen. Dabei ist auf die soziale Stufe, auf welcher sich der Ehemann vor Eintritt in den Kriegsdienst befand, gebührend Rücksicht zu nehmen. Es wäre unbillig, wollte man bei Prüfung der Kosten der Lebenshaltung die frühere soziale Stellung nicht berücksichtigen und die Höhe der Kosten nur nach seinem in Folge der Verwundung eingetretenen Übergang in eine niedrigere soziale Arbeiterschaft würdig. Das, was der Ehemann zurzeit verdient, ist gering, und das ist für die aus vier Köpfen bestehende Familie um so fühlbarer, als der Ehemann vor seiner Einziehung zum Heeresdienste zu den bestgezahlten Handwerkern gehörte. Die Tatsache, daß er Militär- und Krankenrente bezicht, fällt hier nicht ins Gewicht; entscheidend ist der wiedererlangte Grad der Erwerbstätigkeit des Ehemannes. Nach alledem wäre es unbillig, der Klägerin die Wochenhilfe zu verweigern. (Reichsversicherungsamt 11 a K 126/17.)

### Wirtschaftliche Rundschau.

**Die Zukunft der Eisenverbände.** — Der Druck von oben. — Ausbau des Stahlwerksverbandes. — Englands Baumwollmonopol in Neapel. — Die Wege britischer Wirtschaft. — Notwendigkeit unabhängiger Rohstoffversorgung. — Förderung der Hochseefischerei. — Zusammenschlüsse.

Mit der Frage der weiteren Gestaltung der Eisenverbände beschäftigte sich kürzlich die Generalversammlung des Vereins Deutscher Eisenhüttenleute. Generaldirektor Bögl von der Deutschen-Luxemburgischen Bergwerks- und Hütten-A.-G. bewies daran, daß die Zeit nach dem Kriege bitter ernst und schwer sein werde. Es gelte wieder auszubauen, was durch den langen Krieg zerstört worden sei, vor allem aber den verlorenen Weltmarkt wieder zu gewinnen. Hierbei trete von selbst die Frage an die Eisenindustrie heran, ob es nötig sei, sich im eigenen Lande durch Syndikate zu stärken und zu schützen. Über den Wert der Eisenverbände, führte er weiter aus, gehet die Meinungen auseinander. Es könnte wohl der Standpunkt vertreten werden, daß es gerade nach dem Kriege dem einzelnen Werk mit seiner größeren Beweglichkeit viel leichter fallen werde, im Ausland wieder festen Fuß zu fassen, als dem immerhin etwas schwierigen Verband. Dem steht aber die Gefahr gegenüber, daß bei den jetzigen unscharfen Verhältnissen auf dem Weltmarkt wertvolles nationales Gut verloren werden würde. Vor allem aber kommt dabei in Betracht, daß die Verbände den Eisenwerken mit aller Würde wertvollen Dienstlichkeit zu verstehen geben hat, der berühmte Druck von oben werde einsetzen, wenn kein freiwilliger Zusammenschluß stattfindet. Nach Ansicht des Generaldirektors Bögl muß es als selbstverständlich gelten, daß man sich dabei nicht mit einem Verband begnügen, der nur dem Namen nach ein Stahlwerksverband sei; es ist daher wohl anzunehmen, daß in nicht zu langer Zeit mit der Errichtung eines Syndikats für die weiterverarbeitenden Massenfabrikate zu rechnen sein wird.

Wen Generaldirektor Bögl von auseinandergehenden Meinungen über den Wert der Eisenverbände sprach, so kann daraus doch nicht die Raffassung hergeleitet werden, als ob ernstlich in den beteiligten Kreisen eine Aufführung des Stahlwerksverbandes gerade im Hinblick auf das Auslandsgeschäft in Erwägung gezoget wurde. Für die Stellung der deutschen Eisenindustrie auf dem Weltmarkt ist eine Organisation, wie sie der Stahlwerksverband darstellt, eine so unbedingte Notwendigkeit, daß auch ohne "den Druck von oben" das Fortbestehen des Verbandes außer Zweifel steht. In Betracht kommt wohl nur sein Ausbau durch Standardisierung von weiterverarbeitenden Produkten, denn bisher regelt der Stahlwerksverband nur Herstellung und Vertrieb der sogenannten A-Produkte; das sind Rohzeug, Formteile und Schienen.

Ein Vergleich mit den Arbeiten Englands auf dem Gebiete wirtschaftlicher Kriegsführung lehrt und immer wieder, welche großen Aufgaben bei uns noch der Lösung, harren. Dazu drängt sich vor allem die Erkenntnis auf, daß die Fragen einer unabhängigen Rohstoffversorgung Deutschlands bisher immer noch nicht mit der erforderlichen Klarheit und Entsiedenheit behandelt worden sind. In diesen Tagen schafft England zu einer Bewirtschaftung der ägyptischen Baumwollerzeugung durch Magnathen, die an Schärfen nichts zu wünschen übrig lassen. Die englische Regierung beschloß nämlich, die Baumwollernte vom 1. August ab zu ernehren. Zu diesem Zweck wird eine Baumwollaussichtsstelle ernannt, der ein Beirat aus Erzeugern, Bantien und Ausfuhrhäusern zur Seite tritt. Von 1. August ab werden die Einfüsse der Aussichtsstelle auf den neuen Ernte- und die Restbestände der jetzigen Ernte in Abhängigkeit auf der Grundlage von 42 Dollar für den Kantat abgeschafft. Weitere Ausfuhrerlaubnis wird nur für die Räume der Aussichtsstelle gewährt. Schon gewährte Erlaubnisse werden eingezogen, soweit es sich um Baumwolle handelt, die schon im Hafen liegt und vor dem 1. August ausgeführt werden soll. Die Aussichtsstelle wird bis auf weiteres auf der Basis von 48 Dollar verkaufen und danach eine Preisliste mit Mustern für die einzelnen Verbrauchsändern aufstellen.

Die ägyptische Regierung, die selbstverständlich den Londoner Anweisungen blind zu folgen hat, erklärt in einer längeren Darlegung die Gründe, aus denen sie sich dieser Maßnahme angeschlossen hat: Der wichtigste Vorteil für

die Baumwollerzeuger bestrebe in einem festen Preise; statt daß sie den Nachteilen der Schrankenungen in der Nachfrage, dem Schiffraumangst und anderen Umständen, auf die die Regierung nicht einwirken könne, unterliegen. 42 Dollar sind mehr als das Doppelte des Friedenspreises und lassen den Erzeuger reichen Nutzen, dennoch würde die Regierung des Sultans sich nicht darauf eingelassen haben, wenn die Erzeuger eines höheren Nutzens zu veraufen, wenn die Abmilderung ihnen nicht jene anderen Vorteile gesichert hätte. Wenn Ägypten einerseits ein halbes Monopol eines Rohstoffes hat, den England und der Verband dringend gebrauchen, so ist es doch andererseits von den gleichen Mächten, besonders von England, in anderen Dingen abhängig. Von den ihm gewährten Erleichterungen kann Ägypten nur dann vorfahren Nutzen zu ziehen, wenn es sich zu einer Politik der Solidarität bereit finden läßt. Die Regierung hat eine Zusage erlangt, daß Ägypten selbst in der Zeit der Übergangswirtschaft nach dem Kriege seinen Anteil an wesentlichen Dingen des notwendigen Bedarfs erhalten wird, wenn deren Verteilung wegen Knappheit und großer Nachfrage geregelt werden muß.

Das englische Schatzamt schickt 10 Millionen Pfund für die Durchführung des Baumwollantrags vor, und ebensoviel — unter Garantie der ägyptischen Regierung — einer Bankengruppe zu mäßigem Risiko. Wenn die amerikanischen Preise steigen, wird der Preis von 48 Dollar eventuell heraußgesetzt und der daraus entstehende Mehrgewinn der ägyptischen Regierung aufgeschrieben werden. Die Auswirkung des ägyptischen Baumwollmonopols wird von der englischen Regierung ganz gewiß nicht als eine Kriegsergebnisnahme in dem Sinne gedacht, daß bei Friedensschluß die ägyptische Baumwollwirtschaft wieder in den freien Verkehr zurücktritt. Was wir in der ägyptischen Baumwollerzeugung sehen, muß als ein Beispiel für die Richtung gelten, die England auf dem Gebiete der Rohstoffmonopolisierung einschlägt. Ferner ist daran zu erinnern, daß dieses Vorhaben gerade in großen Fragen in einer Verbindung mit Amerika erfolgt. Hieraus ergibt sich für uns die unerbittliche Notwendigkeit, die Wege zu beschreiten, die zu einer Sicherung der Rohstoffversorgung Deutschlands führen.

In der Förderung der Hochseefischerei, deren Bedeutung während des Krieges den weitesten Kreisen zum Bewußtsein kam, wird zübrig gearbeitet. Als Deutsche Fischerei-A.G. in Rostock wurde ein neues Hochseefischereiunternehmen mit einem Kapital von 8 Millionen Mark errichtet. Zum Vorstand ist der staatliche Fischereidirektor Hans Lübbert aus Hamburg bestellt. Unter dem Namen Hochsee-Fischerei-A.G. "Trave" wurde auch in Lübeck eine Gesellschaft mit einem Aktienkapital von 4 Millionen Mark gegründet. Es ist beabsichtigt, zehn Damper in Auftrag zu geben, deren Kosten auf etwa 6 Millionen Mark veranschlagt werden, von denen ein Drittel auf dem Wege Sprangericher Schiffsbaupotheken bei den neu entstandenen Schiffsbetreibungsbanken beschafft werden soll.

In der Zederindustrie vollzog sich ein weiterer Zusammenschluß. Unter der Firma Frits Häuser A.G. wurden einige große Unternehmungen der Zederfabrikation in die Aktienform übergeführt. Das Grundkapital beträgt 3 Millionen Mark. Eine neue Aktiengesellschaft wurde in Heilbronn unter der Firma "Kaiser-Otto-A.G. Vereinigte deutsche Nahrungsmittelfabriken" mit einem Grundkapital von 4 Millionen Mark gegründet.

Berlin, 23. April 1918.

Julius Galissi.

## Bewegungen im Berufe.

### Brauereien, Biermiedlerlagen.

† Dresden. Die Niederlage des Eberth-Brau bekräftigte für Betriebsarbeiter und Arbeitnehmer eine weitere Erhöhung der Teuerungszulage von 3 bis 5 Pf. pro Woche.

† Göppingen. In einer Versammlung am 27. April sprach Kollege Holzfürthner über Teuerungszulagen. Beschieden wurde, an die Brauerei zum Rad und die Gewerkschaftsbrauerei Gingaben auf Teuerungszulagen in Höhe von 5 Pf. pro Woche zu machen. Kollege Holzfürthner wurde mit der Regelung der Angelegenheit beauftragt.

† Oggersheim. Mit den Brauereien von Oggersheim kam folgende Vereinbarung zustande: Der bisherige Tarifvertrag wird unter folgenden Veränderungen um ein weiteres Jahr, d. i. bis zum 30. Juni 1919, verlängert.

Die bisherigen Teuerungszulagen werden mit Wirkung vom 21. April um 1 Pf. bis zu 4 Pf. pro Woche weiter erhöht. Die Züge für Überstunden an Werktagen betragen 1 Pf. für jugendliche Arbeiter 70 Pf. Die Sonn- und Feiertagsarbeit wird mit 1,20 Pf. pro Stunde entschädigt. Wie im § 2 des Vertrages festgelegte Arbeit für Pferdefüttern an Sonn- und Feiertagen wird auf 2 Pf. erhöht. Der im § 2 Absatz 3 festgelegte Aufschlag für die Sonntagsdienst wird von 1,50 Pf. auf 2,50 Pf. erhöht. Bei § 5, Differenz bei Krankheitsfallen, sowie beim Urlaub kommen auch die Teuerungszulagen in Ausschau.

Auch diese Verbesserungen haben die Oggersheimer Brauereiarbeiter lediglich ihrer Organisation zu verdanken. Ein schlechter Vertrag ist daher derjenige, welcher nicht zu ihr geht und keinen Raum stellt. Schaut sich daher ein jeder, welcher Erungenschaften einstellt und nichts dazu bringt.

### Korrespondenzen:

Halle. Am 20. April fand unsere Quartalsversammlung statt. Kollege Bockert-Berlin sprach über das Thema: „Der Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter vor und während des Krieges und die weitere Ausbreitung der Organisation“. Er führte den Anwesenden die Entwicklung der Organisation bis vor Ausbruch des Krieges vor Augen und erwähnte hierbei insbesondere die großen Erfolge der Organisation in bezug auf Verkürzung der Arbeitszeit und die Erhöhung der Löhne. Der Verband habe durch seine Tätigkeit für die Brauerei- und Mühlenarbeiter ein großes Stück Kulturarbeit geleistet. Gräßere Aufgaben stehen der Organisation bei Schluß des Krieges bevor. Die Hauptaufgabe sei, den Verband wieder aufzubauen. Hierzu sei die Mitarbeit aller Kollegen und Kolleginnen nötig. Wenn der Verband auch noch dem

Kriege seine großen Kulturaufgaben erfüllen soll, so ist eine einheitliche Organisation der Brauerei- und Mühlenarbeiter eine Voraussetzung. Kollege Strauß erstattete den Geschäfts- und Haushalt bericht vom 1. Quartal 1918. Die Einnahmen für die Zentralkasse betragen 2558,20 Pf., die Ausgaben am Ende 186,17 Pf. An die Hauptkasse wurden 1122,88 Pf. überführt. Die Zentralkasse hat einen Bestand von 4589,85 Pf. Kollege Strauß berichtete noch über die geführten Lohnbewegungen im ersten Quartal. Der Brauereiverein hat Zusätzliche auf Überstunden von 10 Prozent bewilligt. Eine Lohnbewegung wurde leider zurückgestellt werden. Eine ganze Anzahl von Differenzen wurden durch die Organisation beigelegt. Die Mitglieder können mit den Erfolgen des Verbandes zufrieden sein.

Leipzig. Ein Versammlungsbericht der Transportarbeiter von Leipzig in Nr. 99 der "Leipziger Volkszeitung" vom Dienstag, den 30. April, besagt sich unter anderem auch mit den in den Brauereien von Leipzig stattgefundenen Teuerungszulagen für die Brauereiarbeiter. Dort wird den übrigen Tarifkontrahenten der Vorwurf gemacht, daß sie nicht so vorsahen seien, wie es unter modernen Gewerbstypen notwendig sei. Die Gelehrten hätten in einer gemeinsamen Versammlung ohne die Transportarbeiter beschlossen, das geringe Entgekommen des Brauereivereins anzunehmen, wohingegen sie (die Transportarbeiter) beschlossen hätten, bessere Verhältnisse zu verlangen.

Was hat denn nun die Transportarbeiter schon seit Jahren abgehalten, sich nicht an den gemeinsamen Versammlungen zu beteiligen? Haben sie nicht auch am 23. Februar zu derselben Zeit im Volkshaus Versammlung abgehalten? Sie brauchten nur die Salousen hochzuziehen und die "gemeinsame Versammlung" wäre perfekt gewesen. Haben die Transportarbeiter nicht gewußt, daß die gemeinsame Versammlung stattfindet? Wir sind gerne bereit, Ihnen Momente ins Gedächtnis zurückzurufen, die Ihnen entchwunden zu sein scheinen. Wir geben gerne zu, daß die Zuwendungen des Brauereivereins niedrig sind und haben die Überzeugung, daß sich bei einem gemeinsamen Vorgehen noch etwas erreichen lassen. Täum hätten aber die Transportarbeiter schon seit Jahren ihre Taktik ändern und gemeinsam mit allen anderen vorgeben sollen. Stattdessen ist man gewöhnt, daß sie seit Jahren schon vor und nach den Lohnbewegungen Versammlungen für sich allein abhalten und auch ihre Beispiele allein gefaßt haben. Recht haben natürlich auch diejenigen Stimmen, daß durch ein solches Verhalten die Geschäftsführer der Unternehmer befürchtet würden und man wenigstens bei Lohnbewegungen geschlossen vorgehen soll, weil die Arbeiter dabei doch die Leidtragenden seien. Auch Genosse Kalbitz, der hauptsächlich auf die Lohnbewegung in den Brauereien einging, betonte, daß es nicht an der Verbandsleitung der Transportarbeiter gelegen habe, sondern an den Tarifkontrahenten, wenn eine Einigung nicht erzielt sei. Das ist freilich sehr falsch. Würde das die Transportarbeiter beherzigen und bei sich selber anfangen, dann wird es besser werden. Solange sie aber glauben, erst allein für sich vorgehen zu sollen, so soll man hinnach nicht kommen und die Schuld auf andere abwälzen. Einigkeit macht stark, das sollen sich auch die Transportarbeiter merken.

### Rundschau:

#### Aus Industrie und Beruf:

Herr Günzel will nicht. Am 8. März fand in Chemnitz eine Beiproklamation statt über Errichtung eines Arbeitsnotweises für Brauerei- und Mühlenarbeiter, an der außerdem Interessen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite auch die Vertreter der Städte bzw. Arbeitsnachweise von Chemnitz, Zwickau und Plauen i. B. teilnahmen. Unter der Voraussetzung, daß die Bezirksgruppe Vogtland des Sachsen-Thüringischen Brauerverbandes sich dem Vorhaben anschreibt, was Herr Direktor Wagner von der Bezirksgruppe Chemnitz des Arbeitgeberverbandes der sachsen-Thüringischen Brauereien glaubte, in sichere Aussicht stellen zu können, wurde man sich über die Ziele und den Umfang der Arbeitsnachweisrichtung einig. Zur Feststellung der gemeinsamen Richtlinien sollte der Ausschuß für den Hocharbeitsnachweis in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thüringischen Arbeitgeberverbandes in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thüringischen Arbeitgeberverbandes in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thüringischen Arbeitgeberverbandes in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thüringischen Arbeitgeberverbandes in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thüringischen Arbeitgeberverbandes in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thüringischen Arbeitgeberverbandes in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thüringischen Arbeitgeberverbandes in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thüringischen Arbeitgeberverbandes in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thüringischen Arbeitgeberverbandes in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thüringischen Arbeitgeberverbandes in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thüringischen Arbeitgeberverbandes in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thüringischen Arbeitgeberverbandes in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thüringischen Arbeitgeberverbandes in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thüringischen Arbeitgeberverbandes in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thüringischen Arbeitgeberverbandes in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thüringischen Arbeitgeberverbandes in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thüringischen Arbeitgeberverbandes in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thüringischen Arbeitgeberverbandes in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thüringischen Arbeitgeberverbandes in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thüringischen Arbeitgeberverbandes in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thüringischen Arbeitgeberverbandes in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thüringischen Arbeitgeberverbandes in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thüringischen Arbeitgeberverbandes in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thüringischen Arbeitgeberverbandes in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thüringischen Arbeitgeberverbandes in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thüringischen Arbeitgeberverbandes in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thüringischen Arbeitgeberverbandes in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thüringischen Arbeitgeberverbandes in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thüringischen Arbeitgeberverbandes in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thüringischen Arbeitgeberverbandes in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thüringischen Arbeitgeberverbandes in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thüringischen Arbeitgeberverbandes in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thüringischen Arbeitgeberverbandes in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thüringischen Arbeitgeberverbandes in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thüringischen Arbeitgeberverbandes in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thüringischen Arbeitgeberverbandes in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thüringischen Arbeitgeberverbandes in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thüringischen Arbeitgeberverbandes in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thüringischen Arbeitgeberverbandes in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thüringischen Arbeitgeberverbandes in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thüringischen Arbeitgeberverbandes in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thüringischen Arbeitgeberverbandes in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thüringischen Arbeitgeberverbandes in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thüringischen Arbeitgeberverbandes in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thüringischen Arbeitgeberverbandes in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thüringischen Arbeitgeberverbandes in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thüringischen Arbeitgeberverbandes in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thüringischen Arbeitgeberverbandes in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thüringischen Arbeitgeberverbandes in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thüringischen Arbeitgeberverbandes in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thüringischen Arbeitgeberverbandes in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thüringischen Arbeitgeberverbandes in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thüringischen Arbeitgeberverbandes in Chemnitz dienen, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; im übrigen sollten die städtischen Arbeitsnachweise zu Chemnitz, Zwickau und Plauen je in dem ihm als Hauptvereinigungsschule für den Landesverband der sachsen-thür

alle gleich belastet werden, sondern nur wenn man alle entsprechend ist ehe Leistungsfähigkeit heranzieht, also von dem, der viel hat, auch viel nimmt. Und ganz besonders kommt eine Förderung der Handelsgewerbeleute des Altkleiderverwertungsstellen! Man schafft die vielen Stufen über ihr Gebaren nicht aus der Welt, indem man einfach erklärt, alle diese Weisungen gehören ins Reich der Aabel; es stehen doch Unterlagen zur Verfügung. Die Not beweisen, daß die alten und oft noch sehr guten Gedanken zu wahren Spitzpreisen von den Sammelstellen gekauft werden und jeder Kunde weiß es aus Erfahrung, daß die Verkaufspreise durchaus „Kriegsgeltgenäß“ sind. Die Kleiderleidungsstelle wird jedenfalls nur in ihrem eigenen Interesse handeln, wenn sie sich die Überwachung der Verantwortung der kommunalen Altkleiderstellen unterlegen sieht läßt, denn sonst wird jeder sich sagen, daß er die abgelegten Sachen lieber verschenkt. Sicherlich wird auch durch die jetzt geübte Praxis der Altkleiderfamilienstellen das heimliche Verkaufen und kaufen getragener Sachen besonders gefördert, und beeinträchtigt wird dadurch natürlich das Ergebnis der mehr oder weniger freiwilligen Sammlungen.

#### Arbeiterversicherung.

Berufskrankheiten als Betriebsunfälle zu behandeln und dementsprechend zu entschädigen, bezweckt ein Antrag, den die sozialdemokratische Reichstagsfraktion zum Statut des Innern eingereicht hat. Der Reichskanzler soll danach erachtet werden:

1. daß die Bekanntmachung über die Gewährung von Sicherung und Hinterbliebenenrente bei Gesundheitsschädigungen durch aromatische Nitroverbindungen vom 12. Oktober 1917 dahin erweitert wird, daß jede körperliche, die Erwerbsfähigkeit der Arbeiter beeinträchtigende Schädigung, die bei der Herstellung oder Verarbeitung von zerrüttetem Kohlenwasserstoff entsteht, als Folge eines Betriebsunfallen im Sinne der Reichsversicherungsordnung anerkannt und entschädigt wird;

2. daß die Betriebe der Kriegsindustrie, in denen

- a) durch die Handhabung oder Verstellung von Explosionsstoffen,
- b) durch giftige Gase, ährende Dämpfe, Staubentwicklung oder andere, mit der Betriebsweise verbundene schädliche Einwirkungen besondere Gefahren für die beschäftigten Arbeiter entstehen,

einer eingehenden, regelmäßigen Kontrolle ihrer Unfallverhütungs- und sanitären Einrichtungen unterworfen werden. In die Neuerwaltungsausschüsse und Rentenaufschlüsselungen für Sprengstoff- und Munitionsfabriken bei den Kriegsmaterialstellen fallen Arbeiter dieser Betriebe, die von den Arbeiterausdrücken in Vorhängen gebracht werden, als ständige Verteiler hinzugezogen werden;

3. daß Arbeiter, die infolge dieser Betriebsgefahren erkranken und eine Einbuße an ihrer Erwerbsfähigkeit erleiden, nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung über die Unfallversicherung entschädigt werden, und daß im Falle des Todes den Hinterbliebenen der Rentenanspruch gesichert wird.

#### Dolksversicherung.

Weitere Ausgestaltung der Volksfürsorge. Das Kaiserliche Amt für Privatversicherung hat dem Vorstand der Volksfürsorge die Einführung eines neuen Tarifs IIa mit monatlicher Prämienzahlung und der Höchstversicherungssumme von 2000 M. genehmigt. Weiter hat das Amt dem Antrage des Vorstandes entsprochen, für alle seither bestehenden Tarife den Höchstbetrag der Versicherungssumme von 1500 M. auf 2000 M. zu erhöhen.

#### Gefehbung, Rechtsprechung.

Mutterbeschädigung zur Erzwingung einer Arbeitspause. Die Fabrikarbeiterinnen Berlin stuferten gel. Anna Lorenz, Maria Koch wurden wegen Sachbeschädigung vom Landgericht Magdeburg zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Ihnen lag zur Last, gemeinsam in einer chemischen Fabrik in Magdeburg eine Radionine beschädigt und zum Stillstand gebracht zu haben, indem sie Eisenstücke zwischen die Zähne der Räder brachten. Die Angeklagten gaben an, die Tat nur aus dem Grunde begangen zu haben, um bei der enorm angewachsenen Arbeitslast sich eine Ruhepause zu verschaffen. Darin erkannte jedoch das Landgericht keinen widernden Umstand, stellte vielmehr gemeinschaftlich verabreichte und auch ausgeführte Handlung in einem Betriebe fest, der für die Herstellung von Kriegsbedarf von Bedeutung war. Die Angeklagten legten gegen diese Entscheidung Revision beim Reichsgericht ein, die heute verworfen wurde. (Urteil des Reichsgerichts vom 23. April 1918, Aktenzeichen 40. 32/18.)

Der Erbanspruch gegen den außerehelichen Schwangeren. Die Reichsversicherungsordnung bestimmt im § 1542, daß, soweit die in diesem Geiste Verüdeten oder ihre Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften Erbsohn eines Schwangers befreit werden können, der ihnen durch Krankheit, Unfall, Invalidität oder durch den Tod des Erbsohns erwacht ist, dieser Anspruch auf die Träger der Versicherung insoweit übergehe, als sie den Entschädigungsbedingungen nach diesem Geiste Verpflichtungen zu gewähren haben. — Nach dem § 1715 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Vater eines unehelichen Kindes verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung sowie die Kosten des Unterhalts für die ersten 6 Wochen nach der Entbindung und, falls infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung weitere Aufwendungen notwendig werden, auch die dadurch entstehenden Kosten zu erfüllen. Da nun nach diesen gesetzlichen Vorschriften die Mutter gegen den Schwangeren auch Anspruch für Entbindungs- und Sechzwochenkosten hat, glauben einzelne Rentenkassen nach wie vor das, was sie an Wochenhilfe geleistet, von dem Vater des unehelichen Kindes zurückfordern zu können.

Ein hervorragender Kenner des Krankenversicherungsrechts, der Wirtl. Geh. Regierungsrat Dr. Hofmann-Berlin-Grunewald, wendet sich in Nr. 4 der „Juristischen Wochenschrift“ vom 15. März 1918 mit aller Entschiedenheit dagegen, daß den Krankenkassen ein Erbanspruch gegen den außerehelichen Schwangeren zustehe. Die Leistungsfähigkeit der Kasse gegenüber der anspruchsvolleren Wochencrin sei unbedingt erlaubt. Die Kasse könne die Wochencrin weder an den

außerehelichen Schwangeren verweisen, noch die Gewährung der Wochenhilfe von der Bedingung abhängig machen, daß ihr der Name des Schwangeren genannt werde. Es handele sich in den Fällen des § 1715 B.G.B. und des § 195 R.V.C. (Wochenhilfe betr.) um zwei völlig verschiedene, voneinander ganz unabhängige Verpflichtungen, die durch die Leistungspflichtigen nicht in Zusammenhang gebracht werden können.

#### Verschiedenes.

Ein bereits für tot erklärteter Krieger, der Landwehrmann Bierkäfer W. Winkler aus Nattowitk ist nach langer Zeit wieder zu seinen Angehörigen zurückgekehrt. Winkler nahm an den Kämpfen in Lublin 1915 teil und geriet dort mit mehreren seiner Kameraden in russische Gefangenschaft. Von den Russen wurden die gefangenen Deutschen zuerst nach Siberien transportiert, wo sie abwechselnd in verschiedenen Orten untergebracht waren. Am Jahre 1918 wurde Winkler nach dem Gouvernement Kischinowgrad abgeschoben. Durch den Abtransport verlor er jeden Verkehr mit seiner Heimat, so daß er auf Antrag der deutschen Gerichte für tot erklärt wurde. Er rückte zwar viele Briefe an seine Angehörigen und Freunde in Nattowitk, die aber jämmerlich nicht eingetroffen sind, sondern schon vom Gefangenenzug aus irgendwie verschwunden sind. Am 5. Februar 1918 entstieß sich Winkler zur Flucht. Er verkleidete sich mit noch anderen Leidensgefährten russische Uniformen; er selbst zog sich die Uniform eines russischen Unteroffiziers an und begab sich zur nächsten Bahnstation. In dieser Kleidung benutzte er, teils verdeckt, teils mit russischen Soldaten zusammen, Schnell- und Personenzüge und gelangte so unbehelligt am 11. Februar 1918 vor die deutsche Front. Hier begab er sich zur zuständigen Militärbehörde, die dafür sorgte, daß er nun weiter befördert wurde.

Die Bundesfahrt des Arbeiterturnerbundes 1918. In diesem Jahre soll am 7. Juli zum zweiten Male eine Bundesfahrt stattfinden. Wiederum verbunden mit sportlichen Wettkämpfen. Diesmal erhält die Veranstaltung aber eine erhöhte Bedeutung dadurch, daß am gleichen Tage die Feier des 25-jährigen Bestehens des Arbeiterturnerbundes damit verbündet wird. Die zunehmend zahlreichen Bruderturnfeste geben Zeugnis von dem allmählichen Wiederaufleben der Arbeiterturnerei. Darauf zu erinnern eignet sich besonders die gegenwärtige Zeit, wo Tausende von jungen Menschenkindern die Volksschule verlassen haben und in das Erwachsenenleben eingetreten sind. Wer weiß, welche nachteiligen Folgen für die Gesundheit dieser jungen Lebewesen für die in der Entwicklung stehenden Körper der Jungen und Mädchen mit sich bringt, die wird die Aufforderung des Arbeiterturnerbundes zum Beitreten in seine Jugendabteilungen nur begrüßen und unterstützen. Bewegung in Lust, Licht und Sonne brauchen diese jungen Menschenblüten.

#### Ein Beispiel.

Ein Blott Papier zerriß ein Kind  
Und stent die Fehen in den Wind,  
Jedoch ein Band von lause und Blatt  
Trost feldt dem starken Gott.

Dies Beispiel gibt dir den Bescheid:  
Ein Mann giff nichts als Einzelheit,  
Doch schlicht er sich der Viehheit an.  
Gibt's nichts, das ihn bewirken kann!

Willst du neuwall.

#### Verbandsnachrichten.

Verbandsbüro, Redaktion und Expedition der „Verbandszeitung“ Berlin D. 27, Schillerstraße 6/IV, Telefon: Amt Königstraße 275.

Diese Woche ist der 19. Wochenbeitrag fällig.

#### Mitteilungen der Hauptverwaltung.

#### Verband von Agitationsmaterial.

Zum Laufe der vergangenen Woche ist an alle Zahlstellen Agitationsmaterial zum Verband gekommen. Für den Fall, daß Zahlstellen dasselbe nicht erhalten haben sollten oder wenn es nicht ausreicht, so sind sofort Bestellungen auf solches aufzugeben.

Ägliches wird erachtet, ungeäußert an die Agitation heranzugehen und den letzten unorganisierten Kollegen dem Verband zuzuführen.

Der Verbandsvorstand.

#### Geschorene Mitglieder vom 16. April bis 2. Mai 1918.

Die Summe des an die Hinterbliebenen laut Statut ausbezahlten Sterbegeldes ist in Klammern beigelegt.

Leipzig: Emil Groß, 48 Jahre (96 M.); Max Heinrich: Josef Denk, 51 Jahre (96 M.); Worms: Paul Wingerter, 62 Jahre (72 M.); Dresden: Paul Eichold, 38 Jahre (108 M.); Berlin: Karl Günzel, 49 Jahre (108 M.); Gustav Rohrbach, 68 Jahre (84 M.); Chemnitz: Wilhelm Henne, 60 Jahre (84 M.); Marie Helmholz, 44 Jahre (52 M.); Löbau: Hubert Krötz, 54 Jahre (84 M.); Friedrichs: Karl Steinreich, 44 Jahre (70 M.); München: Wilhelm Egner, 48 Jahre (108 M.); Hamburg: A. Kühn, 57 Jahre (108 M.); Braunschweig: Karl Friedrichs, 39 Jahre (78 M.); Hof: W.: Johann Weiß, 57 Jahre (102 M.).

Ausbezahltes Sterbegeld an die Mitglieder beim Tode der Chefarzt:

Wilhelm Biedenberg (Freienwalde) 15 M.; Albert Thiele (Hannover) 36 M.; Adolf Koch (Solingen) 28 M.; Jakob Deinzer (Nürnberg) 18 M.; Fritz Klein (Würzburg) 16,70 M.; Friedrich Breuer (Worms) 30 M.; Paul Bielefelder (Münster) 28,50 M.; Karl Bauer (Halle) 26 M.; Alfred Schubert (Breslau) 24 M.; Konrad Salz (Aulimbach) 18,50 M.; Richard Wied (Worms) 22 M.; Josef Lamm (Frankenthal) 36 M.

#### Eingänge der Frankfurte vom 29. April bis 6. Mai.

Deutschland u. d. Saarland 186,29; Groß: 1. April 145,54; Teltow 53,16; Minden i. Westf. 158,29; Bonnburg an der Sieg 14,05; Pünzburg 42,18; Tannenbach 9,40; Süderberg 11,72; Möden 49,11; Greifswald 52,34; Düsseldorf 10,29; Essen 148,84; Bamberg 160,70; Neigen 10,14; Schlesien i. Thür. 58,30; Lüneburg i. Westf. 40,90; Lübeck 1,75; Steinen 33,94; Bremervörde 50,23; Osterholz 1,41; Schlesien i. Schlesien 181,11; Sonnenberg 179,15; Banne i. Westf. 26,65; Groß-Gerau 10,96; Hannover 12,44; Dresden 200; Berlin 1800; Königsee i. Thür. 27,02; Sonnenhausen 61,40; Duisburg 121,05; Stuttgart 16,25; Neubrandenburg 62,45; Worms 113,49; Wettinberg 7,22; Berlin 2,-; Wittenberg 155,79; Neuhaldensleben 71,12; Andernach 220,55; Novieng 205,41; Stettin 925,- M.

Die Abrechnung vom 1. Quartal haben eingefasste:

Hagen i. W., Solberg, Greifswald, Lübeck, Süderberg, Bremervörde, Bamberg, Teltow, Minden, Hansestadt, Delmenhorst, Duisburg, Lüneburg, Sonnenhausen, Wettinberg, Worms, Stuttgart, Neubrandenburg, Bremervörde, Wittenberg, Greifswald, Schlesien i. Thür. Freiburg i. Br., Essen.

#### Materialverbrauch.

Zahlstelle	M.	S e i t e s c o m m a n d e			M.	M.
		Stück	Stück	Stück		
Celle	—	—	—	—	400	—
Hagen	—	—	—	—	800	—
Wittenberg	—	—	—	—	200	—
Duisburg	—	—	—	—	300	—
Kempen	—	—	—	—	500	100
Witten	—	—	—	—	200	200
Worms	20	200	2200	—	—	—

#### Aus den Bezirken und Zollstellen.

Wilhelmshaven. Die Zahlstellengeschäfte hat F. Wolf, Müstringen, Peterstr. 78 I. übernommen. Bürozeit: vormittags 11-1, nachmittags 5-6 Uhr; Samstage geschlossen.

#### Veranstaltungsangebote.

##### Sonneberg, den 11. Mai.

Sonneberg. 8 Uhr: Restaurant „Vorwärts“.

Tettau. 8½ Uhr: „Eduli“.

Gelsenkirchen. 9 Uhr: Gewerkschaftshaus.

Eisenach. 9½ Uhr: „Zum Engel“.

Gaderleben. 8 Uhr: Centralberge.

Rosenheim. 7½ Uhr: Sternengarten.

Geisberg. 8½ Uhr: Hotel „Internat“.

Wittenberge. 8½ Uhr: Hotel „Liebe“.

Herdt. 8½ Uhr: Hotel Liebenau.

##### Senntag, den 12. Mai.

Aischleben. 3 Uhr: Fürstenhof, Stadtfalter Höhe.

Aue. 8 Uhr: bei Lübben.

Bamberg. Vormittags 10 Uhr: bei Röth, Schillerplatz.

Bernburg. 3½ Uhr: Gewerkschaftshaus, Schulstraße.

Böhlen. 3 Uhr: Waldunterstraße.

Coburg. 2½ Uhr: „Alteingesetzter Hof“

Geratal. 8 Uhr: Stadtpark.

Göttingen. 8 Uhr: Rathschalle.

Grasleben. 3 Uhr: „Gambinus“.

Habersleben. 3 Uhr: bei Seitr. Stadtr. 2. Referent:

Hapke, Berlin.

Halberstadt. 3 Uhr: Gewerkschaftshaus.

Aschersleben. 2 Uhr: „Neue Welt“.

Kreysa. 3 Uhr: Wollhaus.

Lauenburg. 2 Uhr: bei Wenzloff, Gartenstr. 30.

Ünzenburg. 4 Uhr: bei Kreßmeyer, vor dem Roten Tor.

Nienhagen. 3 Uhr: bei Herzog.

Öhringen. 6 Uhr: Gewerkschaftshaus.

Osterode. 3 Uhr: „Schützenhaus“.

Pöhlau. „Bavarialeller“.